



Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

vom 29. August 2017
09.81.010

Inhaltsverzeichnis

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

Art. 1	Grundsatz
Art. 2	Einlage in die Reserve
Art. 3	Bestand der Reserve
Art. 4	Entnahme der Reserve

Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen

Art. 5	Grundsatz
Art. 6	Einlage in die Reserve
Art. 7	Bestand der Reserve
Art. 8	Entnahme aus der Reserve
Art. 9	Aufhebung bisherigen Rechts
Art 10	Vollzugsbeginn

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Das Stadtparlament erlässt in Anwendung von

- Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009
- Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998

als Reglement:

Art. 1

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

a) Grundsatz

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen.

Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

Art. 2

b) Einlage in die Reserve

Per 1. Januar 2018 werden CHF 1'500'000 in die Reserve eingelegt.

Eine weitere Äufnung der Reserve ist nicht vorgesehen.

Art. 3

c) Bestand der Reserve

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen am Jahresende.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

Art. 4

d) Entnahme aus der Reserve

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Art. 5

Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen

a) Grundsatz

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

Art. 6

b) Einlage in die Reserve

Per 1. Januar 2018 werden CHF 2'000'000 in die Reserve eingelegt.

In den Folgejahren werden jährlich 50 % der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

Art. 7

c) Bestand der Reserve

Der Bestand der Reserve beträgt höchstens 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Die Reserve wird nicht verzinst.

Art. 8

d) Entnahme aus der Reserve

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abschreibungsreglement vom 6. November 2001 wird aufgehoben.

Art. 10

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

Vom Stadtparlament erlassen am 29. August 2017.

Stadtparlament Gossau

Monika Gähwiler-Brändle
Parlamentspräsidentin

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. September 2017 bis 23. Oktober 2017.